

Erzähltheater Osnabrück
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
(Anlage zum Gastspielvertrag)

1. Inhalt

- 1.1. Die Vorbereitung und Durchführung des Auftritts der Künstlerin sind Gegenstand des Gastspielvertrages, des Technischen Beiblattes (Bühnenanweisung) und der AGB.
1.2. Diese AGB gelten neben dem vorliegenden Vertrag für alle Zusatzvereinbarungen, Zusatzverträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden.

2. Terminabsprache

- 2.1. Werden Termine auf Wunsch für den Veranstalter unter Vorbehalt freigehalten, so entstehen der Künstlerin daraus keinerlei Verbindlichkeiten.
2.2. Nicht bestätigte Termine werden von der Künstlerin nach 10 Tagen ohne weitere Nachricht storniert.
2.3. Diese Frist kann auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters verlängert werden.

3. Honorar / Gage

- 3.1. Die Honorare verstehen sich zuzüglich ausgewiesener Nebenkosten: Reisekosten (Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwand), Werbematerial (wie in § 5 des Gastspielvertrages vereinbart) und Urheberrechtsabgaben (Verlagstantiemen - sofern sie anfallen).
3.2. Das Honorar ist mit Beendigung der Durchführung(en) fällig.
3.3. Als Zahlungsmittel gilt (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde) die Überweisung.
3.4. Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.
3.5. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank / EZB berechnet.
3.6. Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 5 € erhoben.
3.7. Eine Stornierung der Veranstaltung bis vier Wochen vor dem vereinbarten Termin ist kostenfrei bei Angabe der Gründe möglich. Eine Stornierung im Zeitraum bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin ist bei Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 50 % der vereinbarten Gage möglich. Eine Stornierung bis zum Tag vor Veranstaltung ist bei Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 75 % der vereinbarten Gage möglich. Stornogebühren für Nebenkosten (Übernachtungen etc.) sind in jedem Fall vom Auftraggeber zu übernehmen.
3.8. Die Reisekosten werden nach einfacher Entfernung berechnet, unabhängig vom Verkehrsmittel. Die Reisekosten enthalten auch eine angemessene Entschädigung für die dafür aufgewendete Zeit. Sie werden wie folgt berechnet.

- bis 15 km = keine Reisekosten
- bis 50 km = pauschal 25 Euro
- bis 80 km = pauschal 50 Euro

über 80 km = 0,80 Euro/Entfernungs-km

Wünscht der Veranstalter ausdrücklich die Abrechnung von tatsächlichen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wird zusätzlich dazu die Fahrzeit mit 10 Euro/Std. berechnet. Eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann nur erfolgen, wenn der Umfang des Materialeinsatzes vertret-

bar ist.

4. Schadensersatz / Haftung

- 4.1. Erfüllt die Künstlerin oder der Veranstalter ohne wichtigen Grund seine / ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er/sie schadenersatzpflichtig.
4.2. Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. akute Erkrankungen der Künstlerin, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Stromausfall (sofern dieser nicht durch Missachtung des Veranstalters der auf dem Technischen Beiblatt/Bühnenanweisung angegebenen Mindestvoraussetzungen der Belastbarkeit des Stromnetzes ausgelöst wurde), Naturkatastrophen u.ä.
4.3. Ist die Künstlerin aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
4.4. Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber der Künstlerin bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit der Künstlerin bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
4.5. Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf die Künstlerin vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Die Künstlerin behält ihren vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt.
4.6. Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der Künstlerin während der Lagerung in der Spielstätte während der Auftritte.
4.7. Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für die Künstlerin unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, fehlende Besucher, technische Störungen) ist die Künstlerin zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch.
4.8. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwegen und innerhalb der Veranstaltungsräume. Er haftet ferner für Verletzungen von Besuchern und Beschädigung deren Eigentums anlässlich der Veranstaltung. Der Veranstalter stellt die Künstlerin von allen Schadenersatzansprüchen Dritter und von allen Schäden frei, insofern die Schädigung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Künstlerin zurückzuführen ist.

5. Urheberrechte

- 5.1. Videoaufzeichnungen sowie jedwede sonstige medienelektronische Verarbeitung gleich welcher Art sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der Künstlerin gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist die Künstlerin berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Die Künstlerin behält in diesem Fall seinen/ihren vollen Erstattungsanspruch nach Ziffer 4.1.
5.2. Sabine Meyer ist in Publikationen und gegenüber den Medien als Erzählkünstlerin, Geschichten und Märchenerzählerin bzw. unter den Firmennamen „Erzähltheater Osnabrück“ zu benennen. Bezeichnungen, die eine hobbymäßige Ausrichtung andeuten könnten (wie z.B. Märchentän-

te) dürfen nicht verwendet werden. Auch ist darauf zu achten, dass von „erzählen“ und „Erzählveranstaltung“ NICHT von „vorlesen“ oder „Lesung“ gesprochen/geschrieben wird.

5.3. Kurze Aufzeichnungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (unter 3 Min.), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

5.4. Der Veranstalter verpflichtet sich, der Künstlerin alle für die Berechnung der Tantiemen notwendigen Informationen zu übermitteln.

5.5. Die Künstlerin unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Künstlerin.

6. GEMA-Gebühren

Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Die Künstlerin stellt eine GEMA-Liste zur Verfügung.

7. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

7.1. Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er informiert die zuständige Haustechnik rechtzeitig und vollständig und veranlasst die sorgfältige Erfüllung des Technischen Beiblattes / der Bühnenanweisung des Programms.

7.2. Genehmigungen o.ä. für Zufahrt und Parkmöglichkeit werden vom Veranstalter vor der Veranstaltung eingeholt.

7.3. Der Zugang vom Parkplatz zur Spielstätte muss ebenerdig oder mit einer schrägen Rampe versehen sein (Treppen erfordern Hilfskräfte zum Transport der Dekoration). Türen und Treppen müssen so groß sein, dass Bühnenbildteile (2 x 1,50 m) durchpassen. Der Auftrittsort ist vor Beginn des Aufbaus leer geräumt, geheizt und sauber. Bei mehreren Aufführungen wird nach jeder Aufführung gesäubert.

7.4. Der im Vertrag angegebene verantwortliche Ansprechpartner ist rechtzeitig mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Dusch- bzw. Waschgelegenheit für die Künstlerin, Umkleidemöglichkeit mit abschließbaren Schränken o.ä., Sicherungskästen, Feuerlöscher etc.) am Auftrittsort und während der gesamten Zeit (bis zum abgeschlossenen Abbau der Dekoration) anwesend.

7.5. Der Auftrittsort ist nach außen geräuschgedämmt. Es finden keine Parallelveranstaltungen statt, die sich an dieselbe Zielgruppe wenden.

7.6. Falls die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden können oder spezielle technische Schwierigkeiten bekannt sind, gibt der Veranstalter spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung nähere Informationen, um andere Vereinbarungen zu treffen.

7.7. Falls eine Freiluftveranstaltung aus klimatischen (z. B. Kälte, Glätte, Nässe, Ozon) oder anderen Gründen nicht am vorgesehenen Ort stattfinden kann, verpflichtet sich der Veranstalter, einen annehmbaren Ersatzspielort zur Verfügung zu stellen und die Künstlerin umgehend zu informieren.

7.8. Die im Technischen Beiblatt / Bühnenanweisung ausgewiesene Besucheranzahl ist einzuhalten.

7.9. Der Veranstalter haftet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

7.10. Der Veranstalter trifft alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und schließt adäquate Versicherungen ab.

7.11. Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Absatz 4.1.

8. Öffentlichkeitsarbeit / Berichterstattung

Je ein Belegexemplar der über die Veranstaltung erschienenen Berichterstattungen wird der Künstlerin (im Original) zur Verfügung gestellt.

9. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich zur organisatorischen branchenüblichen Vorbereitung und zur aktiven Werbung mit den zur Verfügung gestellten Materialien. Einzelheiten sind ggf. mit der Künstlerin abzustimmen. Aktive Werbung beinhaltet das rechtzeitige Aushängen aller Plakate an publikumswirksamen Stellen, die Information aller Lokalredaktionen (Presse, ggf. Rundfunk und Fernsehen) und zwei Tage vor der Veranstaltung einen nochmaligen telefonischen Kontakt zu den wichtigsten Redakteuren. Vor, neben oder hinten an der Bühne darf sich keine Reklame befinden (auch nicht für Sponsoren). Werbung auf den Veranstaltungsplakaten für andere Zwecke darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

11. Änderungen u. Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. In den AGB getroffene Regelungen werden durch Regelungen im Vertrag oder im Technischen Beiblatt / Bühnenanweisung aufgehoben.

12. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§33,1 BDSG).

Der Gastspielvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Veranstaltern wie Künstlern übermittelt vom Bundesverband Freier Theater e.V. Diese nach 5 Jahren praktischer Bewährung erfolgte Neufassung berücksichtigt Anregungen des Dt. Städtetages, des Dt. Städte- und Gemeindebundes und zahlreicher Veranstalter. Stand: 22.05.2000 / aktualisiert 1.1.2017